

# RS OGH 1994/8/31 8ObS17/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.08.1994

## Norm

IESG §6 Abs1

### Rechtssatz

Wurde der Arbeitnehmerin vom Masseverwalter mündlich zugesichert, sie habe mit ihrer Forderungsanmeldung im Konkurs alles Erforderliche unternommen, im Zusammenhalt damit, daß das Konkursedikt keinen Hinweis auf das Erfordernis der gesonderten Geltendmachung von Insolvenzausfallgeld ungeachtet einer bereits erfolgten Forderungsanmeldung enthält, vielmehr diesbezüglich irreführend ist, liegt eine auffallende Sorglosigkeit bei der Versäumung der Frist zur Antragstellung nicht vor.

### Entscheidungstexte

- 8 ObS 17/94  
Entscheidungstext OGH 31.08.1994 8 ObS 17/94

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0077516

### Dokumentnummer

JJR\_19940831\_OGH0002\_008OBS00017\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)